

---

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen**

---

**Fakultät Bauen und Erhalten**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 19. März 2021 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. März 2021 vom Präsidium und am 14. April 2021 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 27. April 2021 (Az.: 27.5-74522-31) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Mai 2021.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum .....	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	2
§ 5 Zulassungsverfahren .....	3
§ 6 Inkrafttreten .....	3

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Architektur sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens achtwöchiges Vorpraktikum. Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens zehnwöchiges Vorpraktikum. Das Erfordernis eines Vorpraktikums nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für den Zugang in höhere Fachsemester. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Bauen und Erhalten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber\*innen vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule erbracht werden.
- (3) Ab dem Wintersemester 2022/2023 wird die nach Absatz 2 bestehende Möglichkeit des späteren Nachweises über das nach Absatz 1 erforderliche Vorpraktikum auf die Studiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beschränkt.
- (4) Bewerber\*innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 3, DSH Stufe 1, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

## **§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum**

Das Vorpraktikum wird auf Antrag erlassen, wenn ein für den angestrebten Studiengang fachlich einschlägiger Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. Näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen. Im Zweifel entscheidet das zuständige Studiendekanat.

## **§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beginnen jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber\*innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
  - Lebenslauf,
  - ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 4,
  - ggf. Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

## **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 22 Absatz 1 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 90 Prozent der Bewerber\*innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 2.
  - 10 Prozent der Bewerber\*innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 22 Absatz 3 NHZVO.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note im Fach Mathematik sowie im Fach Deutsch eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 60 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 25 Prozent und die Deutschnote (D) der Hochschulzugangsberechtigung mit 15 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:
- $$V = 0,6 \cdot N + 0,25 \cdot M + 0,15 \cdot D$$
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber\*innen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 noch ein Vorpraktikum nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.